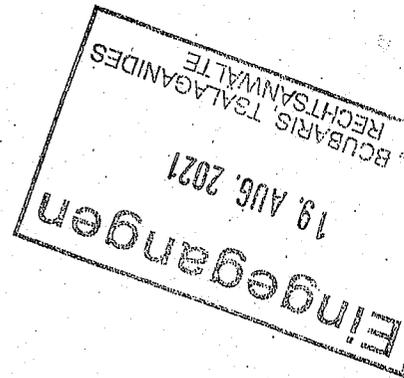
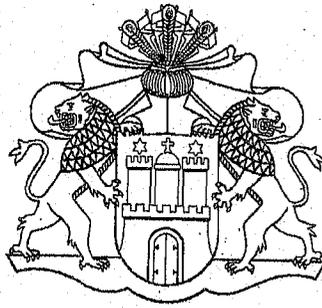




## Beglaubigte Abschrift



## Sozialgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Herr



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwälte Harburger Kanzlei  
Hölerthiete 4  
21073 Hamburg

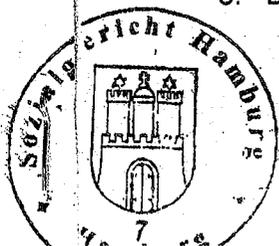
gegen

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales, Familie und Integration  
Adolph-Schönfelder-Straße 5  
22083 Hamburg

- Beklagte -

hat die Kammer 12 des Sozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2021 durch ihre Vorsitzende Richterin am Sozialgericht [REDACTED], den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 30.07.2020 wird geändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, ab 11.08.2021 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.
3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.



## Tatbestand

Die Beteiligten streiten jetzt noch um einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 ab 11.8.2021.

Der 1974 geborene Kläger beantragte wegen einer Aortenklappeninsuffizienz und eines Aneurysmas am 11.10.2016 bei der Beklagten die Feststellung eines GdB. Mit Feststellungsbescheid vom 9.1.2017 stellte die Beklagte einen GdB von 30 wegen Herzklappenersatz und operiertem Brustschlagaderaneurysma fest. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.6.2017 zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 16.6.2017 zunächst unter dem Aktenzeichen S 54 SB 303/17 Klage erhoben. Am 26.10.2017 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall und wurde vom 26.10. bis 30.11.2017 wegen einer Trimalleolfraktur mit distaler Fibularfraktur Typ Weber B und einer Kopfplatzwunde stationär behandelt.

Im Rahmen der gerichtlichen Ermittlungen hat die Kammer 54 zunächst Befundberichte der behandelnden Ärzte des Klägers (Dr. [REDACTED], Arzt für Orthopädie, Dr. [REDACTED] / Herr [REDACTED], Ärzte für Dermatologie, Dr. [REDACTED] Arzt für Innere Medizin/Kardiologie, Dr. [REDACTED] Arzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, Dr. [REDACTED], Arzt für Innere Medizin/Kardiologie und Herrn [REDACTED], Arzt für Allgemein Medizin) eingeholt. Auf Antrag des Klägers hat die Kammer 54 durch Beschluss vom 20.12.2018 eine ambulante Untersuchung und anschließende Begutachtung des Klägers durch den Arzt für Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [REDACTED] im Rahmen des § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) veranlasst. Aufgrund seiner Untersuchung am 15.4.2019 hat der Sachverständige einen Herzklappenersatz mit krankhafter Narbenbildung mit einem GdB von 40, ein Aortenaneurysma und Zustand nach gefäßchirurgischem Eingriff mit einem GdB von 20, den Verdacht auf ein Impingement-Syndrom mit einem GdB <10, ein Lendenwirbelsäulensyndrom mit geringen funktionelle Auswirkungen mit allenfalls einem GdB von 10 und die Folgen eines Arbeitsunfalls mit einem GdB von 20 beschrieben. Der GdB sei insgesamt 50. Die Beklagte hat zu diesem Gutachten ausgeführt, es sei nicht überzeugend. Der Gesamt GdB sei 40, da für die Funktionsstörung im Bereich des Herz- und Kreislaufsystems ein GdB von 30, für die Funktionsstörung des linken Fußes ein GdB von 20 und für die Wirbelsäule und die Depressionen ein GdB von jeweils 10 anzuerkennen sei. Ergänzend hat der Sachverständige [REDACTED] ausgeführt, der Gesamt GdB sei 50, wobei insbesondere die krankhafte Narbenbildung durch die Operationen im Bereich der Brust zu beachten sei. Der Sachverständige hat Fotos der Narbe beigefügt. Hierzu hat der Kläger erklären lassen, der GdB von 50 sei schlüssig. Die Narbenbildung habe verunstaltende Wirkung, deshalb sei seine gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt.

Nach Vorlage des ersten Rentengutachtens für die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) hat die Beklagte mit Bescheid vom 30.7.2020 einen GdB von 40 ab 26.10.2017 (Tag des Arbeitsunfalls) wegen eines Herzklappenersatzes und operiertem Brustschlagaderaneurysma mit einem GdB von 30 und einer Funktionsstörung im linken Fuß mit einem GdB von 30 sowie einen GdB von 10 jeweils für eine psychische Störung und eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wirbelsäule anerkannt. Mit Bescheid vom 17.12.2020 hat die zuständige BG eine Unfallrente auf unbestimmte Zeit wegen der Folgen des Arbeitsunfalls mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30% ab 1.10.2018 bewilligt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.8.2021 hat der Kläger das Anerkenntnis der Beklagten aus dem Bescheid vom 30.7.2020 als Teilanerkennntnis angenommen und insoweit den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.07.2020 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ab 11.08.2021 einen Grad der Behinderung von 50 statt 40 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im Bescheid vom 30.7.2020 und die Stellungnahmen ihres ärztlichen Dienstes zum Gutachten Dr. [REDACTED].

In der Beweisaufnahme am 11.8.2021 ist der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] zu den Gesundheitsstörungen des Klägers und deren GdB gehört worden. Hinsichtlich seiner Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den Inhalt der Prozessakte der Kammer und der Verwaltungsakte der Beklagten. Diesen haben vorgelegen und sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist weiterhin zulässig und auch unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines GdB von 50 ab 11.8.2021.

Auf Antrag des behinderten Menschen stellt die Beklagte das Vorliegen einer Behinderung und den GdB fest (§ 152 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, SGB IX in der

Fassung des Bundesteilhabegesetzes, in Kraft getreten 1.1.2018, zuvor § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden dabei als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt (§ 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX). Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Für die Feststellung sowohl der einzelnen GdB als auch des Gesamt-GdB sind die Vorgaben Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) zu berücksichtigen (§§ 153 Abs. 2, 241 Abs. 5 SGB IX).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass der Kläger zum Kreis der schwerbehinderten Menschen zählt, denn er hat körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die ihn in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Abs. 1 Sätze 1, 2 und Abs. 2 SGB IX), wobei eine Beeinträchtigung nur vorliegt, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Der Kläger ist schwerbehindert, denn beim ihm liegt ein GdB von 50 vor (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

In Übereinstimmung mit den verbindlichen Vorgaben der VersMedV ist bei dem Kläger für den Herzklappenersatz und das operierte Brustschlagaderaneurysma ein Teil GdB von 30 (Teil B 9.1.2 und 9.2.2 der Anlage zu § 2 VersMedV) zu Grunde zulegen. Die Kammer kann insoweit dem medizinischen Sachverständigen Dr. [REDACTED] nicht darin folgen, dass er hierfür einen Teil GdB von 40 annimmt. Unabhängig davon, ob eine solche Feststellung zu seinem Fachgebiet gehört, trägt die Begründung, dass die Narbenbildung für den höheren GdB ausschlaggebend sei nicht. Die Narben der Operationen, die zu einem Keloid geführt haben, werden zurzeit nicht behandelt, obwohl eine Behandlung (z.B. durch Salben) möglich ist. Narben sind nur auch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie entstellende Wirkung haben und z.B. zu Schwierigkeiten im Erwerbsleben oder zu Unannehmlichkeiten im Verkehr mit fremden Menschen führen (Teil B 17 der Anlage zu § 2 VersMedV). Dies ist beim Kläger nicht der Fall, denn die Narbe ist für fremde Menschen nur in vereinzelt Situationen sichtbar, z.B. im Schwimmbad oder am Strand, wenn sich der Kläger mit freiem Oberkörper zeigt. Die Narbe hat auch nicht zu erkennbaren seelischen Konflikten geführt, denn der Kläger ist nicht in entsprechender Behandlung und selbst Herr Dr. [REDACTED] hat ist von einer leichteren psychovegetativen oder psychischen Störung mit einem GdB von 10 (Teil B 3.7 der Anlage zu § 2 VersMedV) ausgegangen.

Aufgrund von § 152 Abs. 2 Satz 1 SGB IX hat die Beklagte zutreffend die MdE von 30 als GdB für die Folgen des Arbeitsunfalls übernommen. Dem kann sich die Kammer nur anschließen.

Nicht anschließen kann sich die Kammer der Beklagten darin, dass der Gesamt GdB aus zwei Teil GdB von 30 nicht einen GdB von 50 ergeben könne. Den GdB zu bemessen ist grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters, nicht des Sachverständigen (vgl. z.B. Beschluss des Bundessozialgerichts, BSG, vom 27.5.2020, Aktenzeichen B 9 SB 67/19 B, juris, Rdnr. 14 m. w. N.). Bei der auf die Feststellung der einzelnen Gesundheitsstörungen aufbauenden Bemessung der Einzel-GdB und des Gesamt GdB kommt es nach § 152 SGB IX maßgeblich auf die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen auf die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft an (BSG, a. a. O.). Sie sind durch das Gericht auf der Grundlage medizinischer Befunde abschließend einzuschätzen, da ausgehend vom medizinischen Sachverhalt anhand der Versorgungsmedizinischen Grundsätze eine Beweiswürdigung vorgenommen wird (vgl. BSG, a. a.O.). Die Kammer hat zwar den medizinischen Sachverhalt anders gewürdigt als der Sachverständige nach § 109 SGG, gleichwohl ist der GdB 50. In der mündlichen Verhandlung ist für die Kammer deutliche geworden, welche Auswirkungen die beiden Gesundheitsstörungen aufeinander haben. Der Kläger kann seine Tätigkeit im Palettenbau wegen der Herzerkrankung und des operierten Aneurysmas nicht mehr verrichten. Vom Arbeitgeber ist er auf leichtere Tätigkeiten umgesetzt worden. Diese verrichtet er im Stehen und Sitzen. Trotzdem schwillt der Fuß an, er trägt auch, wovon sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte, maßgefertigtes orthopädisches Schuhwerk und benutzt einen Handstock, aber nicht nur bei der Arbeit, sondern auch im übrigen täglichen Leben. Während also die Gesundheitsstörungen des Herzkreislaufsystems die allgemeine Leistungsfähigkeit herabsetzen, kommen noch die Einschränkungen durch den Arbeitsunfall davon unabhängig hinzu. Die Auswirkungen dieser beiden Funktionsstörungen sind demnach voneinander unabhängig, sie überschneiden sich nicht, so dass sie auch beide zu berücksichtigen sind. Im Übrigen bestätigt bei der Gesamtwürdigung der Funktionsbeeinträchtigungen der Vergleich mit Gesundheitsschäden zu denen in der VersMedV feste Werte angegeben sind, durchaus einen GdB von 50 für den Kläger.

Der Klage war nach alledem und unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags in vollem Umfang stattzugeben.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers, da sie unterlegen ist. Eine Quotelung der Kosten wäre allenfalls dann in Betracht gekommen, wenn sich die Beteiligten vor Antragstellung in der mündlichen Verhandlung geeignet hätten. Nunmehr trifft

aber die Beklagte das volle Kostenrisiko, weil der Kläger seinen Antrag rechtzeitig den veränderten Verhältnissen angepasst hat.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, in elektronischer Form oder schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

gez.   
Vorsitzende

Der Berufungsschrift, allen folgenden Schreiben und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Kopien für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Hamburg

Justizsekretär als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

